



**EIN TEAM.
EIN WEG.
EINMALIG.**

Satzung der Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 2017

SATZUNG DER TURN- UND SPORTGEMEINSCHAFT HOFFENHEIM 1899 E.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der 1899 in Hoffenheim gegründete Sportverein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft Hoffenheim 1899 e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Sinsheim-Hoffenheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sinsheim eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Seine Farben sind Blau-Weiß.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen und die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
3. Weitere Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere im Sport. Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
 - b) Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern,
 - c) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
 - d) Förderung von wissenschaftlichen, insbesondere sportwissenschaftlichen Studien,
 - e) Organisation und Durchführung von Lehrgängen, Seminaren, Kursen, Arbeitskreisen, Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit bzw. Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen,
 - f) Unterhaltung und Betrieb der zur Verwirklichung der Zwecke erforderlichen Einrichtungen.
4. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Verbandszugehörigkeit, Verbandsgewalt

1. Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.

2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Fußballverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als dessen Dachverband sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnung und der Satzungen des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen – insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung – sowie die Regionalverbandsatzung und die Regionalverbandsvorschriften für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, auch soweit diese Bestimmungen sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Frauen-Bundesliga und Juniorinnen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organen und DFB-Beauftragten gegenüber dem Verein, insbesondere auch, soweit Vereinskanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.
3. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o. g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 3 Mitgliederstatus

Erwerb der Mitgliedschaft, Verfahren

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern: Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die eine Sportart im Verein ausüben, sowie Mitglieder, deren Aufnahmeantrag vor dem 12.12.2008 stattgegeben wurde.
 - b) Jugendlichen Mitgliedern: Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - c) Fördernden Mitgliedern: Natürliche und juristische Personen, sofern diese keinen anderen Mitgliederstatus haben. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 - d) Ehrenmitglieder: Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinbarungen werden.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft als förderndes Mitglied ist ein schriftlicher, an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag erforderlich. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.



4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, gegebenenfalls nach Anhörung des Mitgliederausschusses, durch Beschluss, mit Mehrheit der Stimmen. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Gründe für die Ablehnung des Antrages müssen dem Bewerber nicht mitgeteilt werden. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Den Status eines fördernden Mitglieds kann jede natürliche und juristische Person erwerben. Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliedschaft wird nach Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung, der Zahlung der Aufnahmegebühr sowie Zahlung des fälligen Jahresmitgliedsbeitrags wirksam.
6. a) Alle Mitglieder, deren Aufnahmeantrag vor dem 12.12.2008 stattgegeben wurde, sind ordentliche Mitglieder.
b) Den Status eines ordentlichen Mitglieds kann ferner jede natürliche Person erwerben, die mindestens fünf Jahre förderndes Mitglied des Vereins i. S. v. § 3 Ziffer 1 lit. c. war und sich mit keinerlei Zahlungsverpflichtung aus dieser Satzung oder weiteren Vereinsordnungen im Rückstand befindet, bislang kein Ausschlussverfahren i. S. d. nachstehenden § 4 angestrengt wurde sowie keine Maßregelung i. S. d. nachstehenden § 5 stattgefunden hat. Für die Antragstellung und die Entscheidung des Vorstandes gelten vorstehende Absätze Ziffer 3 und Ziffer 4 entsprechend.
c) Ehrenmitglieder sind die Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand einstimmig ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung bzw. gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Darüber hinaus sind die Rechtsordnungen und Strafbestimmungen der Landesfachverbände für Fußball, Leichtathletik und Turnen bindender Bestandteil der Satzung.
3. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und an der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Zu Organen des Vereins sollen nur ordentliche Mitglieder deren Aufnahmeantrag vor dem 12.12.2008 stattgegeben wurde oder ordentliche Mitglieder, die den Status eines ordentlichen Mitglieds bereits seit fünf Jahren inne haben, bestellt werden.
5. Vorschläge zur Besetzung eines Vorstandsamtes sind (wie Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung) zulässigerweise spätestens bis zum 8. Tag vor dem Termin der angekündigten Mitgliederversammlung, in der eine Vorstandswahl oder eine sonstige Wahl stattfindet, schriftlich beim Vorstand über die Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Für die Fristwahrung ist der Termin des Eingangs des Wahlvorschlages bei der Geschäftsstelle maßgeblich. Danach eingegangene oder in der Mitgliederversammlung vorgetragene Wahlvorschläge werden nur dann angenommen und zur Aufnahme in die Kandidatenliste zugelassen, wenn diese auf der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürwortet wird. Wahlvorschläge werden nur berücksichtigt, wenn sie den vollständigen Namen, Geburtsdatum, die Unterschrift des Vorgeschlagenen und die Angabe, für welches Amt dieser kandidiert, enthalten.



§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzu-berufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Ein-haltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einberu-fung erfolgt schriftlich oder über die Vereinszeitschrift unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch durch E-Mail zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesord-nung eingeladen werden. Das Einladungsschreiben wird der E-Mail als Anlage beigefügt. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse folgenden Tag bzw. mit dem auf die Absendung der die Einberufung enthaltenden Ver-einszeitschrift an diese Adresse folgenden Tag bzw. mit dem auf die Absendung der die Einladung enthaltenden E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse folgenden Tag.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesen-ten stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleich-heit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versamm-lungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
 - d) von den Abteilungen.

8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeich-net sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch gesche-hen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungs-änderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindes-tens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem dritten Vorsitzenden
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (erster Vorsitzender, Abs. 1a)) und seine beiden Stellvertreter (zwei-ter und dritter Vorsitzender, Abs. 1b), c)). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die beiden Stellvertreter von ihrer jeweiligen Vertre-tungsmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn Zweidritteln der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversamm-lung und die Behandlung von Anregungen der Ausschüsse, Abteilungsleiter und des Jugendleiters
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
5. Die Mitglieder des Vorstandes und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
6. Das Amt der Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamt-lich ausgeübt.
7. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von vorste-hender Ziffer 6 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.



§ 11 Ausschüsse

- Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport können durch Beschluss des Vorstandes Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:
 - Jugendsport:
 - drei Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind,
 - Ressortleiter für Breiten- und Freizeitsport,
 - Ressortleiter für Wettkampfsport,
 - Breiten- und Freizeitsport:
 - Leiter der Sportabteilungen oder deren Beauftragte,
 - Ressortleiter für Jugendsport,
 - Ressortleiter für Frauensport
 - Wettkampfsport:
 - die Leiter der Abteilungen, die Wettkampfsport betreiben oder deren Vertreter,
 - Ressortleiter für Jugendsport,
 - Ressortleiter für Frauensport
- Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

Die Leiter der Ausschüsse oder deren Stellvertreter werden bei Bedarf an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Abteilungen

- Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- Die Abteilungsleiter und die stellvertretenden Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungen vorgeschlagen. Die Mitglieder der Abteilungen wählen auf die Dauer von drei Jahren aus Ihrer Mitte einen Abteilungsleiter und einen stellvertretenden Abteilungsleiter. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zu Berichterstattungen verpflichtet.
- Die Abteilungen sind im Bedarfsfall nach Mehrheitsbeschluss der Abteilungsversammlungen berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Rahmen des genehmigten Haushaltes eingehen. Weitere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des Vereins.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer bzw. externe Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt (s. a. § 15,1 u. 2); Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Kassenprüfung

- Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Kassen der Abteilungen, werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassiers.
- An Stelle der Kassenprüfer können Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder eine Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Kasse und der Prüfung der Jahresrechnung beauftragt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sinsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.